



Anforderungen der Umwelt- informationsrichtlinie 2003/4/EG an ein zukünftiges Umweltinformationssystem des Bundes und der Länder

**Arbeitspapier der
Koordinierungsstelle für
Umweltinformationen (KUI)**

Version 1.3

17.11.2008

Änderungshistorie

Alle wesentlichen Änderungen und Ergänzungen für jede Version des Dokumentes werden in der untenstehenden Tabelle kurz aufgeführt.

Version	Datum	Änderung
1.0	02.10.2003	Entwurf Legat auf der Basis Grobkonzept GEIN 2.0
1.1	01.12.2006	Aktualisierung entsprechend den Anforderungen der UIG-Novelle 2004 (BGBl. I Nr. 6/2005)
1.2	13.08.2008	Aktualisierungen entsprechend den Anforderungen von SEIS
1.3	17.11.2008	Aktualisierung nach Abstimmung mit Abt. I/5 BMLFUW

Quellen:

- Das Recht auf Umweltinformation: Broschüre des BMLFUW, Abt. I/5, 2005
- Schmied, Umweltinformationsgesetz, Verlag Österreich, Wien 2005
- Büchele / Ennöckl, UIG, Kommentar, NWV, Graz 2005
- Publikationen und Konzepte der Koordinierungsstelle PortalU
<http://www.kst.portalu.de/>
- UNECE Aarhus Convention
<http://ec.europa.eu/environment/aarhus/>
- SEIS – Shared Environmental Information System
<http://ec.europa.eu/environment/seis/index.htm>
-

Inhalt:

1	Rahmenbedingungen	4
1.1	<i>Gesetzliche Grundlagen - EU-Anforderungen.....</i>	<i>4</i>
1.2	<i>Weitere EU-Anforderungen.....</i>	<i>5</i>
1.2.1	<i>Vorschlag der Kommission zur Verbesserung und Straffung des europäischen Systems für die Sammlung, Auswertung und Meldung von Umweltdaten (SEIS)</i>	<i>5</i>
1.3	<i>Koordinierungsstelle für Umweltinformationen.....</i>	<i>6</i>
1.4	<i>Kooperation-Bund-Länder-Städte-Gemeinden (Koop BLSG).....</i>	<i>7</i>
1.5	<i>Permanente Arbeitsgruppe der Kooperation BLSG „Umweltinformation: E-Government-Umsetzung des UIG 2004“.....</i>	<i>7</i>
1.6	<i>Anforderungen der Umweltinformations-Richtlinie 2003/4/EG.....</i>	<i>10</i>
1.6.1	<i>Grundlegende Betrachtungen.....</i>	<i>10</i>
1.6.2	<i>Definition des Begriffs „Umweltinformationen“.....</i>	<i>11</i>
1.6.3	<i>Art der bereitzustellenden Informationen.....</i>	<i>11</i>
1.6.4	<i>Zielsetzung der Umweltinformations-Richtlinie.....</i>	<i>12</i>
1.7	<i>Anforderungen der Aarhus-Konvention.....</i>	<i>13</i>
1.7.1	<i>Aktive informationspflicht:.....</i>	<i>14</i>
1.7.2	<i>Bereitstellung von Metainformationen:.....</i>	<i>14</i>
1.8	<i>Anforderungen der Europäischen Kommission zu SEIS (Shared Environmental Information System).....</i>	<i>15</i>
1.8.1	<i>Was ist SEIS?.....</i>	<i>15</i>
1.8.2	<i>Die folgenden Prinzipien bilden die Eckpfeiler von SEIS:.....</i>	<i>15</i>
1.8.3	<i>SEIS baut auf den folgenden Initiativen auf:.....</i>	<i>16</i>
2	Inhaltliche Konzeption von "UIS neu"	17
2.1	<i>Ziele und Randbedingungen.....</i>	<i>17</i>
2.1.1	<i>Aktive Verbreitung von Umweltinformationen.....</i>	<i>19</i>
2.1.2	<i>Erfüllung von Auskunftspflichten.....</i>	<i>20</i>
2.1.3	<i>Unterstützung bei der Erfüllung von Berichtspflichten.....</i>	<i>21</i>
2.1.4	<i>Standardisierung von Metainformationen.....</i>	<i>21</i>
2.2	<i>Umweltinformationen.....</i>	<i>22</i>
2.3	<i>Informationsanbieter.....</i>	<i>23</i>

1 Rahmenbedingungen

1.1 Gesetzliche Grundlagen - EU-Anforderungen

- Europäische Richtlinie 2003/4/EG vom 14. Februar 2003 über den freien Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen
- Europäische Richtlinie 90/313/EWG vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt
- Århus Konvention 1998
- Umweltkontrollgesetz UKG 1998 idgF
- Umweltinformationsgesetz UIG vom 27. Juli 1993
- UIG-Novelle 2004 (BGBl. I Nr. 6/2005)
- SEIS – Shared Environmental Information System der Europäischen Kommission

Zeitgemäße und innovative Umweltinformation ist eine Grundlage für die Bewußtseinsbildung für Umwelt und Umweltschutz, für die aktive Beteiligung der BürgerInnen an Umweltmaßnahmen und daher ein demokratiepolitischer Faktor.

Verbindliche Voraussetzungen für einen öffentlichen Zugang zu Umweltinformationen wurden auf europäischer Ebene bereits 1990 mit der **Richtlinie 90/313/EWG** des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 7. Juni 1990 geschaffen.

In Österreich wurde diese Richtlinie in Form des **Umweltinformationsgesetzes** (UIG) vom 27. Juli 1993 in nationales Recht umgesetzt. Damit wurde ein allgemeiner Anspruch auf Informationen über die Umwelt aus dem Bestand der Behörden gesetzlich verankert. Dieses sah im Sinne einer modernen und offenen Umweltverwaltung sowie einer erleichterten Bürgerpartizipation auch die Einrichtung eines **Metainformationssystems** als Zugangssystem zu Umweltdaten vor.

Das UIG 1993 verlieh dem Einzelnen durch die Verpflichtung der Behörden und Ämter, ihre Umweltinformationen transparent zu halten, einen **neuen Informationsanspruch im Sinne demokratischer Mitgestaltung**.

1992 fand in **Rio de Janeiro** die **UN-Konferenz** über „Umwelt und Entwicklung“ statt. Ein Ergebnis der Konferenz war die *Rio Declaration*, die Umweltinformationen eine weltweite Bedeutung gibt. Der Grundsatz 10 der Deklaration fordert, dass **jeder Bürger einen angemessenen Zugang zu den die Umwelt betreffenden Informationen haben soll** und ihm darüber hinaus die Möglichkeit eingeräumt wird, bei den Entscheidungsprozessen der Verwaltungen mitzuwirken.

1998 fand in der dänischen Stadt **Aarhus** eine Konferenz der UN-Wirtschaftskommission für Europa statt. Dort wurde das „Übereinkommen von Aarhus“ unterzeichnet, welches den Zugang zu Umweltinformationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren im Bereich Umwelt, und den Zugang von Gerichten in Umweltangelegenheiten zum Ziel hat. Es wurde am 25. Juni 1998 von

der EU und allen ihren Mitgliedsstaaten unterzeichnet. **Die Aarhus-Konvention trat für Österreich mit 17.4.2005 in Kraft (BGBl III Nr. 88/2005).**

Um das europäische Recht an das „Übereinkommen von Aarhus“ anzupassen, hat die Europäische Gemeinschaft eine neue **Richtlinie 2003/4/EG** (14. Februar 2003) über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen erlassen.

Die Richtlinie 2003/4/EG folgt der auch von Österreich gezeichneten und ratifizierten Aarhus-Konvention und gewährleistet das **Recht jedes Antragstellers auf einfachen und umfassenden Zugang** zu den bei den Behörden vorhandenen Umweltinformationen. Sie trat am 14.02.2003 in Kraft und war binnen einer Zweijahresfrist von den EU Mitgliedsstaaten in nationales Recht umzusetzen. Sie ersetzt die Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 07. Juni 1990.

Sie verpflichtet nun die Mitgliedsstaaten, die Öffentlichkeit **aktiv und umfassend** über die bei den informationspflichtigen Stellen vorhandenen Informations- und Datenbestände zu informieren. Diese Auskunftspflichten sollen vorrangig über **elektronische Medien** erfüllt werden. Demnach werden die verantwortlichen Behörden und Organisationen in Bund, Ländern und Gemeinden mit verschärften Anforderungen bezüglich des Nachweises und der Bereitstellung von Umweltinformationen und Umweltdaten konfrontiert.

Mit der **UIG-Novelle 2004 (BGBl. I Nr. 6/2005)** hat Österreich diese Richtlinie am 14. Februar 2005 auf Bundesebene in nationales Recht umgesetzt. Bund und Länder müssen sich hinsichtlich der sich daraus ergebenden Anforderungen an Zugang zu und Verbreitung von Umweltinformationen neu und umfassend positionieren. Damit soll ein wesentlicher Beitrag zu mehr Transparenz und Bürgernähe in der Umweltverwaltung in Österreich geleistet werden.

Die Umsetzung des UIG 2004 in Landesrecht ist abgeschlossen.

1.2 Weitere EU-Anforderungen

1.2.1 Vorschlag der Kommission zur Verbesserung und Straffung des europäischen Systems für die Sammlung, Auswertung und Meldung von Umweltdaten (SEIS)

In einer [Pressemitteilung zu SEIS](#) vom Februar 2008 konstatiert die [Europäische Kommission](#):

Zeitnahe, zuverlässige und zweckdienliche Daten zum Zustand der Umwelt sind eine entscheidende Voraussetzung für sinnvolle Maßnahmen. Hierzu zählen auch Informationen darüber, wie sich das Klima verändert, ob sich die Qualität der europäischen Gewässer verbessert oder wie die Natur auf Umweltverschmutzung und geänderte Landnutzung reagiert.

Solche Informationen sollten jedem in leicht verständlicher Form zur Verfügung gestellt werden. Deshalb schlägt die Kommission vor, die derzeitigen Informationssysteme zu verbessern, zu modernisieren und zu straffen und ein [Gemeinsames Europäisches Umweltinformationssystem](#) einzurichten.

Ziel dieses Systems ist es, die derzeitigen Datensammlungs- und Informationsflüsse unter Verwendung moderner Hilfsmittel wie Internet und Satellitentechnologie besser zu verknüpfen.

Angestrebt wird außerdem die Umstellung von der bisherigen papiergestützten Berichterstattung auf ein System, bei dem die Daten den Nutzern in offener und transparenter Form bereits an der Quelle zur Verfügung gestellt werden.

Hin zu einem gemeinsamen Umweltinformationssystem (SEIS)

In einer Mitteilung der Europäischen Kommission (an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen) wird ein [Konzept zur Modernisierung und Vereinfachung der Erhebung, des Austauschs und der Verwendung der Daten und Informationen](#) dargelegt, die für die Festlegung und Umsetzung der Umweltpolitik erforderlich sind. Nach diesem Ansatz werden die gegenwärtigen, zumeist zentralisierten Berichtssysteme nach und nach durch Systeme ersetzt, die auf Datenzugang, Datenaustausch und Interoperabilität basieren.

Allgemeines Ziel ist es, Qualität und Verfügbarkeit der für die Umweltpolitik erforderlichen Informationen entsprechend dem Ziel der besseren Rechtsetzung zu erhalten und zu verbessern und gleichzeitig den damit verbundenen Verwaltungsaufwand zu minimieren.

Die eGov AG Umweltinformation stellt aktuelle Informationen zu **SEIS** zur Verfügung auf: http://reference.e-government.gv.at/SEIS - Gemeinsames_Europaeisch.1718.0.html

1.3 Koordinierungsstelle für Umweltinformationen

Beim Umweltbundesamt ist gemäß § 10 UIG 2004 eine Koordinierungsstelle für Umweltinformationen (KUI) eingerichtet, deren Ziel es ist, den einfachen Zugang zu Umweltinformationen für jedermann sicherzustellen indem

- eine Liste von [informationspflichtigen Stellen](#) geführt wird, die über Umweltinformationen verfügen,
- der Informationsaustausch zwischen diesen Stellen sichergestellt wird,
- die aktive Verbreitung von Informationen gefördert wird
- die hohe Qualität der Umweltinformation gewährleistet wird und
- eine möglichst gute Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Informationen angestrebt wird.

Dabei werden die informationspflichtigen Stellen in der Weise koordiniert, dass die Umweltinformationen **verständlich, exakt, vergleichbar** und möglichst **aktuell** sind, sodass dadurch das allgemeine Umweltbewusstsein und der Umweltschutz verbessert und erhöht werden können.

Diese Systematisierung gewährleistet, dass Umweltinformationen durch die informationspflichtigen Stellen zunehmend aktiv öffentlich gemacht und verbreitet werden, wobei diese Informationen insbesondere durch elektronische Informations- und Kommunikationstechnologien zur Verfügung stehen werden.

Eine der wesentlichen Aufgaben der KUI ist die Erarbeitung von Empfehlungen zur Richtlinien-konformen Strukturierung von Informationsbeständen der Informationspflichtigen Stellen. Ein entsprechender Entwurf wurde mit den Ländern abgestimmt.

Der Leiter der KUI wurde bei der ersten Tagung der AG UW-UI am 26. April 2007 mit der Leitung der AG UW-UI betraut.

<http://www.umweltbundesamt.at/koordinierungsstelle>

<http://www.umweltbundesamt.at/umweltinformation/umweltinfopflicht/>

Weiters informiert die KUI über das UIG 2004 auf [HELP.gv.at](http://www.help.gv.at/Content.Node/166/Seite.1660000.html) unter <http://www.help.gv.at/Content.Node/166/Seite.1660000.html>

Zeitgemäße und innovative Umweltinformation ist eine Grundlage für die Bewusstseinsbildung für Umwelt und Umweltschutz, für die aktive Beteiligung der BürgerInnen an Umweltmaßnahmen und daher ein demokratiepolitischer Faktor.

1.4 Kooperation-Bund-Länder-Städte-Gemeinden (Koop BLSG)

Mit der IKT-Strategieeinheit „Plattform Digitales Österreich“ werden die Agenden der Gremien: "**Kooperation-Bund-Länder-Städte-Gemeinden**" (E-Cooperation Board) und "IKT-BUND" (IKT-Board) sowie die für aktuelle Aufgabenstellungen bedarfsorientiert eingesetzten Arbeitsgruppen koordiniert.

Durch den gemeinsamen Vorsitz in der Plattform DÖ, **Kooperation BLSG** und IKT-BUND wird ein abgestimmtes Vorgehen ohne Parallelitäten sichergestellt.

Den Vorsitz führt der Chief Information Officer des Bundes, Herr [Univ.-Prof. DI Dr. Reinhard Posch](#)

1.5 Permanente Arbeitsgruppe der Kooperation BLSG „Umweltinformation: E-Government-Umsetzung des UIG 2004“

Die KUI hat 2006 bilaterale Gespräche mit allen Ämtern der Landesregierungen geführt. Zweck der Gespräche war die Erörterung einer **gemeinsamen Vorgangsweise** bei der Umsetzung der Anforderungen des Umweltinformationsgesetzes idF der UIG-Novelle 2004 im Rahmen einer Bund- Länderkooperation (E-Governmentprozess).

Ein wesentliches Ergebnis dieser Gespräche war die übereinstimmende Erkenntnis, dass es zielführend ist, im Sinne der Intentionen des E-GovG eine einheitliche Vorgangsweise zur Umsetzung des UIG anzustreben und dabei nicht zwischen Bundes- und Landeskompentzen zu trennen. Der Informationssuchende ist in erster Linie an schnell verfügbaren Ergebnissen unabhängig von der Kompetenzlage interessiert.

In Folge der intensiven Beratungen der Koordinierungsstelle für Umweltinformationen (KUI) mit dem Bundeskanzleramt, dem BMLFUW, dem Außenministerium und den Ämtern der Landesregierungen wurde im Rahmen der Tagung der Länder AG

E-Government am 26.9.2006 in Admont zum Thema Umweltinformationsgesetz (UIG 2004) der Beschluss gefasst, die Erfordernisse des UIG gemeinsam umzusetzen.

Die Tagung der **Kooperation BLSG** am 17.10.2006 hatte im Top 6: (L-V)“ Einheitliche Präsentation von Umweltdaten im Internet“ das Thema ebenfalls angesprochen.

„Die Beratungen mündeten in folgendem Vorschlag:

*Einrichtung einer Ad hoc Arbeitsgruppe im Rahmen des Umweltbundesamtes (UBA), wobei für die technische Aufgabenstellung die AG-Mitglieder vom UBA und von den Ländern Kärnten und Wien entsendet werden sollten. Die Vertreter der Länder Kärnten und Wien sollen unter anderem die E-Government Strategie-Elemente in die AG einbringen. **Die Leitung der AG sollte vom UBA erfolgen.** Inhaltlich können auch alle Kooperation-BLSG-Mitglieder bzw. die Umweltreferenten der Länder mitwirken.“*

Auf der 14. Sitzung der Koop BLSG am 3. Juli 2007 wurde ein formeller Beschluss über die Einrichtung der o.a. Arbeitsgruppe gefasst. Der **Beschluss** lautet:

„Die Arbeitsgruppe Umweltinformation (AG UW-UI) wird künftig von der Geschäftsführung der Plattform Digitales Österreich als AG der Kooperation-BLSG geführt. Die Aufgabenstellung ist jedoch für diese AG bereits im Wesentlichen durch die für diesen Themenbereich geltenden fachspezifischen Normen und des nachfolgend angeführten Beschlusses der Landesumweltreferentenkonferenz vorgegeben.

Die im Rahmen der Plattform Digitales Österreich empfohlenen E-Government-Strategien und Policies sind bei den AG-Aktivitäten zu berücksichtigen und einzuhalten.“

Die KUI führte analog zu den bilateralen Länderkontakten des Jahres 2006 Gespräche mit allen Bundesministerien mit dem Ziel, die Bundesebene in die Arbeitsgruppe einzubinden. Der Städtebund sowie der Gemeindebund sind ebenfalls bereits in die AG UI eingebunden. Experten von Bund, Ländern, Städten und Gemeinden bilden gemeinsam die Arbeitsgruppe.

Diese soll die erforderlichen operativen Maßnahmen im Sinne der anstehenden gemeinsamen Aufgaben erarbeiten und deren konkrete Umsetzung sicherstellen.

Bislang fanden eine Tagung und fünf Arbeitssitzungen der AG UI statt.

Am Reference Server wurde ein Arbeitsbereich für die interne und externe Kommunikation der Arbeitsgruppe Umweltinformation eingerichtet.

<http://reference.e-government.gv.at/Umweltinformation.1024.0.html>

Zentrales Umweltinformationsportal:

Da in der Richtlinie ausdrücklich auf den Einsatz elektronischer Medien für die Erfüllung der Auskunftspflichten hingewiesen wird, kommt den einschlägigen online-Angeboten von Bund, Ländern und Gemeinden, also vorwiegend deren Webauftritten, Fachinformationssystemen und Metainformationssystemen, hierfür eine Schlüsselrolle zu. Um die neuen Anforderungen erfüllen zu können, müssen diese Systeme aber mit erweiterten Funktionen für den Nachweis und Zugriff auf Daten und Infor-

mationen ausgestattet und in eine erweiterte Informationsinfrastruktur eingebunden werden.

Das Projektziel erfordert ein Informationssystem, das es den BürgerInnen erlaubt, die Informationsbestände einer informationspflichtigen Stelle zu finden, ohne eine Datenduplizierung erforderlich zu machen (Siehe hierzu die **7 Prinzipien von SEIS**). Dafür ist eine moderne IT-technische Lösung zu suchen, die auf die historisch gewachsenen, bestehenden Strukturen aufsetzt, ohne diese per se strukturell zu verändern, wiewohl eine strukturelle Harmonisierung der Angebote mittelfristig wünschenswert erscheint.

Eine wesentliche Zielsetzung der AG UI ist daher die Errichtung eines **zentralen Umweltinformationsportals** (One-Stop-Shop) in Österreich analog zum Umweltportal Deutschland. Dieses Vorgehen entspricht sinngemäß sowohl den Grundsätzen der „Plattform Digitales Österreich“ als auch den Intentionen der Europäischen Kommission im Rahmen von „Shared Environmental Information System“ (**SEIS**).

Ein wichtiges Nebenziel ist es, durch die Etablierung eines zentralen elektronischen Umweltinformationsangebotes langfristig die Informationspflichtigen Stellen von Einzelanfragen durch Informationssuchende zu entlasten.

Eine Unterarbeitsgruppe Portalinfrastruktur erarbeitet seit 1. Juli 2008 im Auftrag der KUI Entscheidungsgrundlagen für die Softwareauswahl und Betriebsinfrastruktur für ein österreichisches Umweltinformationsportal (Umweltportal Austria). Dabei sind neben fachlichen, technischen und organisatorischen Fragen auch die kommerziellen Anforderungen zu berücksichtigen. Die entstehenden Dokumente werden zur Vorlage an die politische Ebene (Bund und Länder) dienen.

<http://www.austria.gv.at/DocView.axd?CobId=19700>

<http://www.austria.gv.at/DocView.axd?CobId=19542>

Die AG UI hielt hierzu in ihrem Zwischenbericht an die LURK 2008 fest:

Für eine Österreich weite Abfrage von Umweltinformationen zu den Sachthemen bietet sich als kostengünstigste Variante die Einführung eines Systems an, welchem über noch einzurichtende Schnittstellen die Möglichkeit geboten wird, auf bestehende Server in den Bundes- und Landesdienststellen zuzugreifen und dort verfügbare und freigegebene Umweltinformationen abzufragen. Der zusätzliche Wartungsbedarf beschränkt sich daher nicht auf die Umweltinformation in den einzelnen Arbeitsbereichen sondern ausschließlich auf die Funktionalität des Systems.

Beispielhaft kann hier auf das Umweltportal Deutschland, „Portal U“ verwiesen werden, das diese Funktion vorbildhaft und zu großer Zufriedenheit aller Kooperationspartner (Bund und Länder) wahrnimmt. Es wurde 2007 mit einem europäischen e-Government Award (Good Practice Label 2007, siehe <http://www.epractice.eu/cases/portalu>) ausgezeichnet. Weiters wird es seitens der Europäischen Kommission und der Europäischen Umweltagentur als gelungenes Beispiel einer nationalen SEIS-Implementierung gewürdigt.

UIS neu

Das vorliegende Arbeitspapier beschreibt auf einer strategischen Ebene Zielsetzungen und Rahmenbedingungen eines modernen elektronischen Umweltinformationssystems des Bundes und der Länder gemäß den Anforderungen der Umweltinformations-Richtlinie bzw. des UIG 2004.

In diesem Papier wird die Bezeichnung "**UIS neu**" für das neue Gesamtsystem gewählt.

Dieses Dokument dient als Diskussionsgrundlage für die Arbeitsgruppe Umweltinformation und hat die Aufgabe, einen Rahmen für das weitere organisatorische Vorgehen und die gemeinsame Beauftragung der Entwicklung einer Anwendung zu geben.

1.6 Anforderungen der Umweltinformations-Richtlinie 2003/4/EG

1.6.1 Grundlegende Betrachtungen

Der Grundgedanke, dass der Zugang zu Umweltinformationen zu einer **Verbesserung des Umweltniveaus** führt, fußt insbesondere auf folgenden Überlegungen (Röger, Rz 4 zu § 1; van Schwanenflügel, DÖV 1993/2, 95):

- effektiver Rechtsschutz für die Bürger setzt voraus, dass diese über die entscheidungswesentlichen Informationen verfügen. Durch den Zugang zu Umweltdaten wird dem Einzelnen die Möglichkeit eingeräumt, die Einhaltung des Umweltrechts zu kontrollieren und Vollzugsdefizite aufzuzeigen. Das Umweltinformationsrecht führt so zu einer dezentralen und effektiven Kontrolle behördlicher Tätigkeiten durch die Öffentlichkeit (**Kontrollwirkung**).
- Der Anspruch auf Bekanntgabe der entsprechenden Daten erhöht die Transparenz und ermöglicht eine verstärkte Öffentlichkeitsbeteiligung an behördlichen Entscheidungen. Der Zugang zu Umweltinformationen ist daher auch ein Schritt in Richtung einer Partizipation und Demokratisierung des Umweltrechts (**Partizipationswirkung**).
- Indem das Wissen um den Zustand der Umwelt nicht auf Verwaltungsbehörden beschränkt bleibt, wird die Akzeptanz für Maßnahmen zum Schutz der Umwelt in der Bevölkerung erhöht. Auf diesem Wege trägt der Zugang zu Umweltinformationen zur Schärfung des Bewusstseins der Öffentlichkeit in Umweltangelegenheiten bei (**Bewusstseinsbildungsfunktion**).
- Das allgemeine Recht auf Bekanntgabe von Umweltinformationen soll eine vorbeugende Abschreckung potentieller Umweltverschmutzer bewirken, da diese mit der Gefahr des Bekanntwerdens ihrer Tätigkeiten rechnen müssen (**Präventivwirkung**).
- Durch die RL 2003/4/EG wird europaweit ein von seinen Grundsätzen her gleicher Informationsanspruch gewährleistet. Damit wird eine grenzüberschreitende Bekämpfung der Umweltverschmutzung erleichtert und gleichzeitig eine Wettbewerbsverzerrung innerhalb der EU verhindert (**Vereinheitlichungswirkung**).

(Büchele/Ennöckl, UIG Kommentar, Graz 2005)

1.6.2 Definition des Begriffs „Umweltinformationen“

In der RL 2003/4/EG wird dargelegt, zu welchen Themen und Themenkomplexen zukünftig von behördlicher Seite Informationen bereitgestellt werden müssen. In Artikel 2 „Begriffsbestimmungen“ werden als „Umweltinformationen“ definiert:

- Informationen, die den Zustand von „Umweltbestandteilen“ und deren Wechselwirkungen miteinander betreffen (*Artikel 2 Absatz 1a*). Dabei handelt es sich um die „klassischen“ Umweltthemen **Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Landschaft, natürliche Lebensräume** (einschließlich **Feuchtgebiete und Küsten- und Meeresgebiete**). Hinzu kommen die Themen **Artenvielfalt (Biodiversität)** und **gentechnisch veränderte Organismen**.
- Ein zweiter Themenkomplex betrachtet die Auswirkung von „Faktoren“ auf die oben genannten Umweltbestandteile (*Artikel 2 Absatz 1b*). Unter Faktoren werden **Stoffe (Chemikalien), Energie, Lärm, Strahlung, Abfall** (einschließlich **radioaktiven Abfalls**), **Emissionen**, so wie **Ableitungen** oder sonstiges **Freisetzen von Stoffen** in die Umwelt verstanden.
- Eine eindeutige Erweiterung erfährt der „klassische“ Umweltbegriff in *Artikel 2, Absatz 1f*. Hier werden die **menschliche Gesundheit** und Aspekte der **Sicherheit**, soweit durch die Umwelt beeinflusst, aufgeführt. Dabei sind vor allem potentielle Gefahren wie die **Kontamination der Lebensmittelkette** im Vordergrund.

Die oben genannten Umweltbestandteile und Faktoren werden als Themen für eine Reihe von „Maßnahmen“ gesehen, die einer Gliederung von Umweltinformationen unter funktionalen Gesichtspunkten entspricht:

- Als relevante Maßnahmen (einschließlich Verwaltungsmaßnahmen), die sich auf Umweltbestandteile und Faktoren auswirken bzw. zu deren Schutz dienen, werden **Politiken, Gesetze, Pläne und Programme, Umweltvereinbarungen und Tätigkeiten** genannt (*Artikel 2 Absatz 1c*).
- Auch **Berichte** über die **Umsetzung** der oben genannten Maßnahmen bzw. des **Umweltrechts** (*Artikel 2 Absatz 1d*), so wie sich darauf beziehende **Kosten/Nutzen-Analysen** und sonstige **wirtschaftliche Analysen** und **Annahmen** (*Artikel 2 Absatz 1e*) werden als Umweltinformationen aufgefasst.

1.6.3 Art der bereitzustellenden Informationen

In Artikel 7 gibt die RL 2003/4/EG vor, in welcher Form die in Artikel 2 definierten Umweltinformationen verbreitet werden müssen. Diese sind zum einen

- Daten oder Zusammenfassungen von Daten aus der Überwachung von Tätigkeiten, die sich auf die Umwelt auswirken oder wahrscheinlich auswirken. Praktisch kann es sich dabei um eine Vielzahl von Formaten handeln, wie z.B. einzelne Messwerte, tabellarische Aufstellungen, Grafiken und thematische Karten (*Artikel 7 Abschnitt 2e*).

- Genehmigungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, und Umweltvereinbarungen oder einen Hinweis darauf, wo diese Informationen im Rahmen von Artikel 3 beantragt oder gefunden werden können (Artikel 7 Abschnitt 2f).
- Umweltverträglichkeitsprüfungen und Risikobewertungen betreffend die in Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a genannten Umweltbestandteile oder einen Hinweis darauf, wo diese Informationen im Rahmen von Artikel 3 beantragt oder gefunden werden können (Artikel 7 Abschnitt 2g).

Die RL 2003/4/EG sieht, wenn möglich, einen „**aktiven**“ bzw. direkten Zugang zu Umweltinformationen vor. Wo dies nicht durchführbar ist, sind entsprechende Listen und Verzeichnisse über die Daten bereitzustellen. Diese **Metadaten** sollen die Umweltinformationen selbst, aber auch entsprechende Zuständigkeiten (auch personell) von Behörden beschreiben.

1.6.4 Zielsetzung der Umweltinformations-Richtlinie

Mit dieser Richtlinie werden gemäß Artikel 1 folgende Ziele verfolgt:

- a) die Gewährleistung des Rechts auf Zugang zu Umweltinformationen, die bei Behörden vorhanden sind...
- b) die Sicherstellung, dass **Umweltinformationen** selbstverständlich zunehmend **öffentlich zugänglich** gemacht und verbreitet werden, um eine möglichst umfassende und systematische Verfügbarkeit und Verbreitung von Umweltinformationen in der Öffentlichkeit zu erreichen. Dafür wird die Verwendung insbesondere von **Computer-Telekommunikation** und/oder **elektronischen Technologien** gefördert, soweit diese verfügbar sind.

Der Artikel 2 sieht gegenüber dem UIG 1993 eine deutliche Ausweitung der Definition der Begriffe "Umweltinformation" sowie "Behörde" vor:

- a) die Regierung oder eine andere Stelle der öffentlichen Verwaltung, einschließlich öffentlicher beratender Gremien, auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene
- b) natürliche oder juristische Personen, die aufgrund innerstaatlichen Rechts Aufgaben der öffentlichen Verwaltung im Zusammenhang mit der Umwelt wahrnehmen, und
- c) natürliche oder juristische Personen, die unter der Kontrolle einer unter a) oder b) genannten Stelle oder Person im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Zuständigkeiten haben, öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen.

Artikel 3 verpflichtet die Behörden,

sich in angemessener Weise darum zu bemühen, dass die bei ihnen vorhandenen oder für sie bereitgehaltenen Umweltinformationen in unmittelbar reproduzierbaren und über **Computer-Telekommunikationsnetze** oder andere **elektronische Mittel** zugänglichen Formen oder Formaten vorliegen.

Weiters ist sicherzustellen, dass das Recht auf Zugang zu Umweltinformationen wirksam ausgeübt werden kann, u.a. durch

Verzeichnisse oder Listen, betreffend Umweltinformationen im Besitz von Behörden oder Informationsstellen **mit klaren Angaben, wo solche Informationen zu finden sind.**

Der letztgenannte Punkt verpflichtet zur Einrichtung sog **Metainformationssysteme**. Diese Metainformationssysteme über umweltrelevante Datenbestände enthalten wichtige Hinweise über die Verwendbarkeit und den Zugriff auf die Daten, wie fachliche Beschreibung, fachlicher Kontext, Raum- und Zeitbezug sowie Angaben zur Zuständigkeit, Verfügbarkeit und Aktualität.

Das Umweltinformationsgesetz UIG vom 27. Juli 1993 sah in § 10 die Einrichtung eines Umweltdatenkataloges als Zugangssystem zu Umweltdaten vor. Ein Metadatenverzeichnis hilft dabei, umweltrelevante Datenbestände aufzufinden und diese zu nutzen.

Bezüglich der "Verbreitung von Umweltinformationen" heißt es in Artikel 7 der Richtlinie:

- (1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Behörden die für ihre Aufgaben relevanten und bei ihnen vorhandenen oder für sie bereitgehaltenen Umweltinformationen aufbereiten, damit eine **aktive und systematische** Verbreitung in der Öffentlichkeit erfolgen kann, insbesondere unter Verwendung von **Computer-Telekommunikation** und/oder **elektronischen Technologien**, soweit diese verfügbar sind. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Umweltinformationen zunehmend in **elektronischen Datenbanken** zugänglich gemacht werden, die der Öffentlichkeit über **öffentliche Telekommunikationsnetze** leicht zugänglich sind.
- (6) Die Mitgliedstaaten können die Anforderungen dieses Artikels erfüllen, indem sie **Verknüpfungen zu Internet-Seiten** einrichten, auf denen die Informationen zu finden sind.

1.7 Anforderungen der Aarhus-Konvention

Am 25. Juni 1998 haben 35 Staaten (darunter Österreich) die Aarhus-Konvention unterzeichnet (<http://www.unece.org/env/pp/>). Diese diente als Grundlage für die RL 2003/4/EG.

Ziel der Konvention ist es, im Interesse des Schutzes des Einzelnen und künftiger Generationen ein Leben in einer der Gesundheit und dem Wohlergehen zuträglichen Umwelt zu gewährleisten. Die Konvention will dieses Ziel durch die Etablierung von Mindeststandards in drei Bereichen erreichen. Mithilfe dieser 3 „Säulen“ werden der Öffentlichkeit unterschiedliche Rechte eingeräumt.

- Die erste Säule räumt jedem ein Recht auf Zugang zu Umweltinformationen (Art. 4 und 5) ein.
- Die zweite Säule spricht jedem ein Recht auf Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten (Art. 6, 7 und 8) zu.
- Die dritte Säule gewährleistet jedem ein Recht auf Zugang zu den Gerichten in Umweltangelegenheiten (Art. 9).

1.7.1 Aktive Informationspflicht:

Die Aarhus-Konvention begründet die Verpflichtung der Mitgliedsstaaten, aktiv Informationen zu beschaffen und der Öffentlichkeit bereitzustellen.

In diesem Sinne enthält bereits Art 5 Abs 1 der Aarhus-Konvention die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass

- ihre Behörden über Informationen über die Umwelt verfügen, die für ihre Aufgabe relevant sind und dass sie diese Informationen aktualisieren (Abs. 2 lit a);
- **verbindliche Systeme** geschaffen werden, damit Behörden in angemessenem Umfang Informationen über geplante und laufende Tätigkeiten, die sich erheblich auf die Umwelt auswirken können, erhalten (Abs 2 lit b);
- Informationen über die Umwelt zunehmend in elektronischen Datenbanken, die der **Öffentlichkeit über die öffentlichen Telekommunikationsnetze** leicht zugänglich sind, zur Verfügung stehen (Abs 3).

Die Aarhus-Konvention enthält somit die Verpflichtung der Vertragspartner, schrittweise ein zusammenhängendes, landesweites System von Verzeichnissen oder Registern zur Erfassung der Umweltverschmutzung in Form einer strukturierten, computerunterstützten und öffentlich zugänglichen Datenbank aufzubauen.

(Büchele/Ennöckl, UIG Kommentar, Graz 2005)

1.7.2 Bereitstellung von Metainformationen:

Bezüglich des Zugangs zu den so definierten „Informationen über die Umwelt“ heißt es in Artikel 5 der Aarhus-Konvention:

- (2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Behörden im Rahmen der innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Öffentlichkeit Informationen über die Umwelt auf transparente Art und Weise zur Verfügung stellen und dass ein **effektiver Zugang zu Informationen** über die Umwelt besteht; dazu gehört unter anderem, dass
- a) (...)
 - b) sie praktische Vorkehrungen trifft und beibehält wie zum Beispiel
 - i) **das Führen öffentlich zugänglicher Listen, Register oder Datensammlungen; (...)**

Die Aarhus-Konvention enthält somit auch die Verpflichtung, Metainformationen bereitzustellen.

Die Aarhus-Konvention trat für Österreich mit 17.4.2005 in Kraft (BGBl III Nr. 88/2005)

1.8 Anforderungen der Europäischen Kommission zu SEIS (Shared Environmental Information System)

1.8.1 Was ist SEIS?

Das „[Shared Environmental Information System](#)“ (SEIS) ist ein Konzept für ein gemeinsames europäisches Umweltinformationsnetzwerk entsprechend der Mitteilung COM(2008)46 der [Europäischen Kommission](#) vom 1.2.2008 „Towards a Shared Environmental Information System (SEIS)“.

SEIS soll den einfachen freien Zugang zu umweltrelevanten Informationen gewährleisten, zunächst für Umweltverwaltung und –politik, aber auch für Nichtregierungsorganisationen (NGOs), Forschungseinrichtungen, Universitäten und die umweltinteressierte Öffentlichkeit. SEIS wird in enger Kooperation von Eurostat, DG ENV, EEA und dem JRC (der „Group of Four“, kurz Go4) mit den EU Mitgliedstaaten und EEA-Partnern entwickelt.

Die Grundidee von **SEIS** ist die Integration von Systemen für umweltrelevante Informationen. Derzeit existente Umweltinformationssysteme zielen auf die Erstellung von zentralisierten Datenbanken für Umweltdaten. Diese sollen sukzessive durch dezentrale Systeme ersetzt werden, mit einem Fokus auf direkten Datenzugang, Interoperabilität und Vernetzung. Auch nationale Berichtspflichten an EU/EEA sollen durch elektronische Tools erleichtert werden („Reportnet“)

1.8.2 Die folgenden Prinzipien bilden die Eckpfeiler von SEIS:

- Informationen werden möglichst direkt an ihrer Quelle gehalten und bearbeitet.
- Informationen werden nur einmal abgelegt, und für unterschiedlichste Anwendungszwecke verfügbar gemacht.
- Informationen werden für Behörden und der öffentlichen Hand zur Erfüllung von Berichtspflichten leicht verfügbar gemacht.
- Informationen werden für Endanwender leicht zugänglich gemacht, vorrangig Behörden auf allen Ebenen von lokal bis europäisch, um die Wirksamkeit von bestehenden Richtlinien und Gesetze zu beurteilen bzw. um neue zu erstellen.
- Informationen werden verfügbar gemacht, um Endanwendern, sowohl öffentliche Behörden wie auch Bürger, die Möglichkeit zu geben selber Vergleiche auf verschiedensten räumlichen Maßstäben (z.B. Länder, Städte, Flusseinzugsgebiete) anzustellen.
- Informationen werden der breiteren Öffentlichkeit vollständig zur Verfügung gestellt, sofern dies keine Verletzungen des Datenschutzes verursacht.
- Der Informationsaustausch und die weitere Verarbeitung soll durch frei verfügbare Open Source Software Tools unterstützt werden.

SEIS ist die konsequente Umsetzung der verschiedenen Bestrebungen auf internationaler Ebene zur Verfügbarmachung von umweltrelevanten Informationen und Harmonisierung von Berichtspflichten.

1.8.3 SEIS baut auf den folgenden Initiativen auf:

- **INSPIRE**: Infrastructure for Spatial Information in the European Community, Richtlinie 2007/2/EG des europäischen Parlaments und des europäischen Rates zur Verfügbarmachung von räumlichen Informationen.
- **Vereinheitlichung von Berichten**: Richtlinie 91/692/EWG des Rates vom 23. Dezember 1991 zur Vereinheitlichung und zweckmäßigen Gestaltung der Berichte über die Durchführung bestimmter Umweltschutzrichtlinien. Diese Richtlinie wird ab 2008 im Sinne von SEIS überarbeitet.
- **EEA und Eionet**: Verordnung 1210/90/EEC des Rates zur Schaffung der Europäischen Umweltagentur und des „European Environment Information and Observation Network“ (EIONET), in dem das Umweltbundesamt National Focal Point (NFP) und National Reference Center (NRC) für zahlreiche Umweltthemen ist.
- **GMES**: „Global Monitoring for Environment and Security“. Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament - Globale Überwachung von Umwelt und Sicherheit (GMES) : Vom Konzept zur Wirklichkeit.
- **i2010 / Single European Information Space for Environmental Management**: Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - „i2010 – Eine europäische Informationsgesellschaft für Wachstum und Beschäftigung“.
- **Zugang zu Umweltinformationen**: Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen.
- **Aarhus Konvention**: Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten.
- **Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors**: Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors.

Im Gegensatz zu INSPIRE ist SEIS nicht nur auf georeferenzierbare numerische Daten beschränkt; SEIS umfasst auch nicht-numerische Daten und Informationen sowie Informationen ohne direkten Raumbezug.

Dadurch umfasst SEIS im Endausbau die volle Palette von umweltrelevanten Informationen, von einfachen Messungen bis zu hoch aggregierten Indikatoren, Auswertungen und Berichten.

2 Inhaltliche Konzeption von "UIS neu"

2.1 Ziele und Randbedingungen

Eine inhaltliche Konzeption von "UIS neu" setzt die Definition von Zielen voraus, die mit der Entwicklung und Einführung des "UIS neu" erreicht werden sollen.

Da in der Umweltinformations-Richtlinie ausdrücklich auf den Einsatz elektronischer Medien für die Erfüllung der Auskunftspflichten hingewiesen wird, kommt den derzeit schon vorhandenen einschlägigen Online-Angeboten von Bund, Ländern, Städten und Gemeinden, also vorwiegend deren Webauftritten, Fachinformationssystemen und Metainformationssystemen, hierfür eine Schlüsselrolle zu. Um die neuen Anforderungen erfüllen zu können, müssen diese Systeme aber mit erweiterten Funktionen für den Nachweis und Zugriff auf Daten und Informationen ausgestattet und in eine erweiterte Informationsinfrastruktur ("UIS neu") eingebunden werden.

Die Richtlinie verpflichtet die Informationsanbieter zur fristgerechten Bearbeitung und Beantwortung von Bürgeranfragen. Um den dadurch entstehenden verwaltungstechnischen Aufwand zu minimieren, muss es das Ziel von "UIS neu" sein, den Bürgern eine möglichst selbstständige Beantwortung umweltrelevanter Fragestellungen zu ermöglichen und so die Zahl konkreter Bürgeranfragen an die Behörden zu minimieren. "UIS neu" soll für den umweltinteressierten Bürger ein bekanntes und gern besuchtes Portal sein, das bei der Suche nach Umweltinformationen bevorzugt genutzt wird.

Im Zuge der Umsetzung der Richtlinie werden neue Anforderungen an das Management und die Verbreitung von Umweltinformationen durch Bund und Ländern gestellt. Mit "UIS neu" soll ein Werkzeug geschaffen werden, welches die informationspflichtigen Stellen in Bund und Ländern bei der Bewältigung dieser Anforderungen unterstützt.

Strategische Ziele

"UIS neu" muss von seiner Konzeption her ein **elektronisches Auskunftsmedium** zu Umweltdaten sein. Daraus ergeben sich für eine zukünftige inhaltliche Konzeption folgende **primäre Ziele**:

- ***"UIS neu" soll das Medium zur aktiven Verbreitung von Umweltinformationen im Sinne des UIG 2004 sein.***
- ***Über "UIS neu" sollen, soweit dies in elektronischer Form möglich ist, die (zukünftige) Erfüllung der Auskunftspflichten aller „informationspflichtigen Stellen“ unterstützt werden.***
- ***"UIS neu" soll die Behörden bei der Erfüllung mittelbarer und unmittelbarer Berichtspflichten gegenüber der EU unterstützen.***
- ***"UIS neu" soll die Standardisierung hinsichtlich der Metadatenhaltung und des Datenaustausches unterstützen. Insbesondere sind hierbei die Entwicklungen auf europäischer Ebene zu berücksichtigen.***

- **„UIS neu“ soll die Intentionen der SEIS-Initiative der EK, insbesondere die 7 SEIS-Prinzipien, berücksichtigen und umsetzen.**

Abgeleitete Ziele

Aus den primären Zielen lassen sich folgende **sekundäre Ziele** ableiten:

- **"UIS neu"** soll einen Zugang zu möglichst allen über das Internet zugängliche Umweltdaten von Bund und Ländern gewähren (aktive „Verbreitung von Umweltinformationen“ (Art. 7)).
- **"UIS neu"** muss die Listen von vorhandenen Daten, von Adressen und Zuständigkeiten bei Bund und Ländern bereitstellen (Art. 3 Abs. 5c).
- **"UIS neu"** soll um Zugänge zu Fachdatenbanken und Fachinformationssystemen erweiterbar sein. Geeignete Schnittstellen müssen zur Verfügung gestellt werden (Art. 7).
- **"UIS neu"** muss für den umweltinteressierten Bürger ein bekanntes und gern besuchtes Portal sein, das bei der Suche nach Umweltinformationen prioritär genutzt wird.
- Die Standardisierung von Umwelt-Metadaten auf Grundlage der Anforderungen der Umweltinformations-Richtlinie und der INSPIRE Richtlinie soll im nationalen und internationalen Rahmen angestrebt werden.
- Bei neuen Initiativen auf dem Gebiet der Datenharmonisierung und der Informationsbereitstellung sind die harmonisierenden Instrumente von **"UIS neu"** vorrangig zu berücksichtigen und aktiv in den Prozess einzubringen.
- Mittelfristig muss **"UIS neu"** den Behörden Instrumente zur Verfügung stellen, die das Verfahren bei der Erstellung und Weiterleitung von Berichten aus Berichtspflichten unterstützen.

10 Thesen zum Umweltportal Austria

These 1: Alle im Internet verfügbaren Umweltinformationen von Bund, Ländern, Städten und Gemeinden sollen über Umweltportal Austria aktuell recherchiert werden können.

These 2: Zur Erfüllung der Anforderungen des UIG 2004 sind vergleichbare Umweltinformationen aller informationspflichtigen Stellen in Bund, Ländern, Städten und Gemeinden in Umweltportal Austria möglichst einheitlich darzustellen.

These 3: Umweltportal Austria ist im Rahmen der INSPIRE-Umsetzung als Zugangsknoten für GDI-AT zu entwickeln.

These 4: Umweltportal Austria ist ein „Leistungszentrum“ für die Harmonisierung von Umweltinformationen auf allen administrativen Ebenen.

These 5: *Umweltportal Austria ist ein geglücktes Beispiel des österreichischen Föderalismus sowie der Zusammenarbeit in der „Plattform Digitales Österreich“, mit dem diese für die europäische Zusammenarbeit beispielgebend ist.*

These 6: *SEIS ist als strategische Ausrichtung in den Entwicklungsprozess von Umweltportal Austria aufzunehmen.*

These 7: *Umweltportal Austria ist als Interessenvertretung der Österreichischen Umweltverwaltungen im Europäischen Kontext des Informationsmanagements zu betrachten.*

These 8: *Umweltportal Austria unterstützt die praktische Umsetzung von INSPIRE im Spannungsfeld zwischen dem europäischen Geoportal und GDI-AT.*

These 9: *Umweltportal Austria unterstützt die Erfüllung von nationalen und europäischen Berichtspflichten.*

These 10: *Umweltportal Austria trägt dazu bei, die Informationsgewinnung und Informationsvermittlung kostengünstig und mit minimiertem Aufwand zu gestalten.*

Randbedingungen

Weiterhin müssen eine Reihe von Randbedingungen berücksichtigt werden:

- *Listen von vorhandenen Daten, Adressen und Zuständigkeiten von Bund und Ländern existierten in Form von UDK-Daten. Vor Einstellung des UDK im Jahr 2004 gab es im österreichischen UDK 10.638 UDK-Objekte mit 395 Verweisen zwischen UDK-Objekten (Objekt-Links) sowie 2001 Verweisen von UDK-Objekten auf URLs im Internet (Web-Links) sowie 1906 Adressen mit 1242 Email-Adressen sowie 1077 Verweisen auf URLs im Internet!*
- *Der UDK war in Österreich als EDV-Applikation in der Version 4.3 auf Bundesebene und in der Landesregierung Steiermark eingeführt..*
- *Vorhandene oder geplante Schnittstellen werden bereits genutzt bzw. die Nutzung wird vorbereitet. Sie müssen daher erhalten bleiben.*
- *Die finanziellen und personellen Ressourcen sind begrenzt.*

2.1.1 Aktive Verbreitung von Umweltinformationen

"UIS neu" soll so konzipiert werden, dass mittelfristig der Zugang zu den durch Artikel 7 der RL 2003/4/EG vorgegebenen Informationsanforderungen gegeben werden kann. Das heißt, insbesondere muss das Informationsangebot in "UIS neu" so gestaltet werden, dass die aktiv zu verbreitenden Informationen verfügbar gemacht werden. Hierbei handelt es sich insbesondere um (Art. 7):

- a) *den Wortlaut völkerrechtlicher Verträge, Übereinkünfte und Vereinbarungen sowie gemeinschaftlicher, nationaler, regionaler oder lokaler Rechtsvorschriften über die Umwelt oder mit Bezug zur Umwelt;*
- b) *Politiken, Pläne und Programme mit Bezug zur Umwelt;*
- c) *Berichte über die Fortschritte bei der Umsetzung der unter Buchstaben a) und b) genannten Punkte, sofern solche Berichte von den Behörden in elektronischer Form ausgearbeitet worden sind oder bereitgehalten werden;*
- d) *Umweltzustandsberichte nach Absatz 3;*
- e) *Daten oder Zusammenfassungen von Daten aus der Überwachung von Tätigkeiten, die sich auf die Umwelt auswirken oder wahrscheinlich auswirken;*
- f) *Genehmigungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, und Umweltvereinbarungen oder einen Hinweis darauf, wo diese Informationen im Rahmen von Artikel 3 beantragt oder gefunden werden können;*
- g) *Umweltverträglichkeitsprüfungen und Risikobewertungen betreffend die in Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a) genannten Umweltbestandteile oder einen Hinweis darauf, wo diese Informationen im Rahmen von Artikel 3 beantragt oder gefunden werden können.*

Die Informationen unter f) und g) implizieren mindestens einen Nachweis der Daten, sowie der zuständigen Ansprechpartner. Dies war Aufgabe des Metainformationssystems UDK.

Weiterhin ist bei der Diskussion um die Harmonisierung der Datenbestände die Erfüllung der Anforderungen aus der RL zu berücksichtigen.

Ein weiterer Aspekt ergibt sich aus Artikel 7 Nummer 1 Abs. 3:

„Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Umweltinformationen zunehmend in elektronischen Datenbanken zugänglich gemacht werden, die der Öffentlichkeit über öffentliche Telekommunikationsnetze leicht zugänglich sind“.

Der Zugriff auf Fachdatenbanken muss über die Definition von Schnittstellen und evtl. die Bereitstellung von entsprechender Software über Web-Dienste/Service unterstützt werden.

2.1.2 Erfüllung von Auskunftspflichten

Artikel 3 Nummer 5 der Umweltinformations-Richtlinie besagt:

Zur Durchführung dieses Artikels tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass [...] die praktischen Vorkehrungen festgelegt werden, um sicherzustellen, dass das Recht auf Zugang zu Umweltinformationen wirksam ausgeübt werden kann, wie [...] Verzeichnisse oder Listen betreffend Umweltinformationen im Besitz von Behörden oder Informationsstellen mit klaren Angaben, wo solche Informationen zu finden sind.

Aus diesem Artikel ergibt sich nicht nur die Notwendigkeit, Listen aller Umweltdaten zu führen, sondern auch die entsprechenden Zuständigkeiten nachzuweisen. In "**UIS neu**" soll ein ISO-konformes Datenmodell diese Aufgabe übernehmen. Durch die Pflicht des Nachweises wird eine vollständige Befüllung des Kataloges mit Umweltdaten im Sinne von Kapitel 2.2 notwendig.

Es ist anzustreben, einen möglichst umfangreichen Teil der Auskunftspflichten über **"UIS neu"** zu erfüllen. Der wirtschaftliche Nutzen einer möglichst umfangreichen Einbindung von Umweltdaten wird aus Artikel 3 Nummer 4 deutlich:

Falls ein Antragsteller eine Behörde ersucht, ihm Umweltinformationen in einer bestimmten Form oder einem bestimmten Format (beispielsweise als Kopie) zugänglich zu machen, so entspricht die Behörde diesem Antrag, es sei denn, die Informationen sind bereits in einer anderen, den Antragstellern leicht zugänglichen Form bzw. einem anderen, den Antragstellern leicht zugänglichen Format, insbesondere gemäß Artikel 7, öffentlich verfügbar, [...].

Neben den in Kapitel 2.1.1 erwähnten Zugang zu Fachdatenbanken sollten möglichst alle digital verfügbaren Informationen (Dokumente, Literatur, Fachinformationssysteme, etc.) über geeignete Schnittstellen oder Verweise eingebunden werden, um die Notwendigkeit der Lieferung von Umweltdaten in aufwendigen individuellen Formaten zu minimieren.

Nutzer sollen über geeignete Suchmöglichkeiten zu den Daten geführt werden, so dass eine konkrete Anfrage bei Behörden in den überwiegenden Fällen entfällt und so personelle Ressourcen geschont werden.

2.1.3 Unterstützung bei der Erfüllung von Berichtspflichten

Die in Kapitel 2.1.1 unter Punkt d) zitierten Berichte werden in Artikel 7 Absatz 3 näher definiert:

„Unbeschadet aller aus dem Gemeinschaftsrecht erwachsenden spezifischen Pflichten zur Berichterstattung ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen um sicherzustellen, dass in regelmäßigen Abständen von nicht mehr als vier Jahren nationale und gegebenenfalls regionale bzw. lokale Umweltzustandsberichte veröffentlicht werden; diese Berichte müssen Informationen über die Umweltqualität sowie über Umweltbelastungen enthalten.“

Die Unterstützung der Behörden bei Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber der EU soll mittelfristig durch geeignete Software-Komponenten und Schnittstellen gewährleistet werden. Die Voraussetzungen zur Erfüllung dieser Aufgabe sollen bei der Konzeption der Software berücksichtigt werden.

Weiterhin soll bei der Realisierung von **"UIS neu"** die Infrastruktur der EEA, insbesondere ReportNet berücksichtigt werden. Durch die zukünftige ISO- und DC-Konformität des UDK erfüllt dieser schon die notwendige Voraussetzung für einen Austausch mit der Europäischen IT-Infrastruktur.

2.1.4 Standardisierung von Metainformationen

"UIS neu" soll die Standardisierung hinsichtlich der Haltung von Metadaten und des Datenaustausches unterstützen. Insbesondere sind hierbei die Entwicklungen auf europäischer Ebene zu berücksichtigen (INSPIRE Richtlinie, SEIS-Initiative). Die Standardisierung von Umwelt-Metadaten (unter Berücksichtigung internationaler Standards wie ISO 19115 und ISO 19119) muss im nationalen und internationalen Kontext angestrebt werden.

Es soll auch erreicht werden, dass bei neuen Initiativen auf dem Gebiet der Datenharmonisierung und der Informationsbereitstellung die harmonisierende Eigenschaft von **"UIS neu"** vorrangig berücksichtigt und aktiv in den Prozess eingebracht wird.

2.2 Umweltinformationen

Der Begriff der Umweltinformationen wird in der RL 2003/4/EG relativ weit definiert. **"UIS neu"** soll den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen im Sinne der Richtlinie unterstützen. Die Definition des Begriffs Umweltinformationen aus der Richtlinie muss daher übernommen werden und der Umfang der über **"UIS neu"** anzubietenden Daten daran ausgerichtet werden. Die Definition lautet:

„Umweltinformationen“ [sind] sämtliche Informationen in schriftlicher, visueller, akustischer, elektronischer oder sonstiger materieller Form über

- a) *den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich genetisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen,*
- b) *Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung oder Abfall einschließlich radioaktiven Abfalls, Emissionen, Ableitungen oder sonstiges Freisetzen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf die unter Buchstabe a) genannten Umweltbestandteile auswirken oder wahrscheinlich auswirken,*
- c) *Maßnahmen (einschließlich Verwaltungsmaßnahmen), wie z. B. Politiken, Gesetze, Pläne und Programme, Umweltvereinbarungen und Tätigkeiten, die sich auf die unter den Buchstaben a) und b) genannten Umweltbestandteile und -faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken, sowie Maßnahmen oder Tätigkeiten zum Schutz dieser Elemente,*
- d) *Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts,*
- e) *Kosten/Nutzen-Analysen und sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die im Rahmen der unter Buchstabe c) genannten Maßnahmen und Tätigkeiten verwendet werden, und*
- f) *den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit gegebenenfalls einschließlich der Kontamination der Lebensmittelkette, Bedingungen für menschliches Leben sowie Kulturstätten und Bauwerke in dem Maße, in dem sie vom Zustand der unter Buchstabe a) genannten Umweltbestandteile oder — durch diese Bestandteile — von den unter den Buchstaben b) und c) aufgeführten Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten betroffen sind oder sein können.*

Neben den klassischen Umweltthemen werden hier z.B. auch Daten zu wirtschaftlichen Aspekten (Punkt e)), zu Gesundheit (Punkt f)) und Kulturstätten und Bauwerken (Punkt f)) als Umweltinformationen definiert.

2.3 Informationsanbieter

Wird das Österreichische Umweltportal in erster Linie als ein Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen von Bund, Ländern und Gemeinden definiert, so sind alle Behörden Informationsanbieter, die auskunftspflichtig im Sinne der RL 2003/4/EG sind.

In der Richtlinie ist eine Behörde wie folgt definiert:

- a) *die Regierung oder eine andere Stelle der öffentlichen Verwaltung, einschließlich öffentlicher beratender Gremien, auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene,*
- b) *natürliche oder juristische Personen, die aufgrund innerstaatlichen Rechts Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, einschließlich bestimmter Pflichten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Umwelt, wahrnehmen, und*
- c) *natürliche oder juristische Personen, die unter der Kontrolle einer unter Buchstabe a) genannten Stelle oder einer unter Buchstabe b) genannten Person im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Zuständigkeiten haben, öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen.*

Es muss daher geprüft werden, welche Ämter oder ggf. Betriebe neben den Ministerien unter die Punkte a) bis c) fallen und über Umweltinformationen im Sinne von Kapitel 2.2 verfügen. Diese „Behörden“ im weiteren Sinne sollten Anbieter in **"UIS neu"** sein.

Die Ausdehnung des Anbieterkreises auf alle informationspflichtigen Stellen vor dem Hintergrund des § 3 UIG 2004 ist notwendig. Es wird angestrebt, die Erweiterung des Anbieterkreises über die entsprechenden Gremien zu organisieren.

Eine Erweiterung des Nutzerkreises muss in Konzept und Realisierung der Anwendung berücksichtigt werden.